

Jugendhilfeausschuss am 11.11.2021

TOP 7. Rechte und Pflichten des Jugendhilfeausschusses in Abgrenzung zum Tagesgeschäft der Verwaltung

A. Rechte und Pflichten des JHA

I. Rechtsgrundlagen

Im Bundesrecht finden sich die einschlägigen Regelungen in §§ 70 f. SGB VIII, im Landesrecht in § 48 JuFöG und im Ortsrecht der Stadt Norderstedt in §§ 4 f. Jugendamtssatzung und in § 6a Zuständigkeitsordnung.

II. Jugendhilfe

Dem JHA sind allgemein alle Angelegenheiten der Jugendhilfe zuzuordnen, insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
- Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- Jugendhilfeplanung sowie
- die Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Begriff der Jugendhilfe beinhaltet:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern,
- dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- jungen Menschen zu ermöglichen oder zu erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

III. Vier Fallgruppen

Der JHA hat vier verschiedene Rechten mit korrespondierenden Pflichten:

1. Anhörungsrecht

Der JHA ist vor Beschlussfassung in der Stadtvertretung zu Fragen der Jugendhilfe, z.B. betreffend des Haushaltes oder des Stellenplans des Jugendamtes, zu hören.

2. Befassungsrecht

Das Befassungsrecht ist in § 5 Jugendamtssatzung normiert. Der JHA hat eine jugendpolitische Leitlinienfunktion und stärkt durch seine Fachkompetenz die Verwaltung. Er gibt Leitlinien für die Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien vor und stellt Richtlinien und Grundsätze für

die Erledigung der laufenden Verwaltung auf. Als Allgemeinkompetenz dient die Einbindung des JHA in die Jugendhilfeplanung als zentrales Instrumentarium einer prozesshaften Entwicklungsgrundlage für die örtliche Jugendhilfe. Es werden strategische Entscheidungen und Grundsatzfragen geklärt.

3. Beschlussrecht

Im Rahmen der von der Stadtvertretung bereitgestellten Mittel hat der JHA die Beschlussrechte gem. § 6a Zuständigkeitsordnung.

4. Antragsrecht

Der JHA hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

B. Abgrenzung zur laufenden Verwaltung

Zur laufenden Verwaltung sind solche Tätigkeiten zuzuordnen, die alltäglich sind, regelmäßig oder häufig wiederkehren und keine grundsätzliche finanzielle, fachliche und strategische Bedeutung haben. Die Verwaltung trifft daher die Einzelfallentscheidungen.

Bezüglich dieser Einzelfallentscheidungen der laufenden Verwaltung ist der JHA keine Rechtsmittelinstanz. Es ist vielmehr von den Betroffenen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu beschreiten. Der JHA hat hierzu korrespondierend auch keine Kontrollaufgabe gegenüber der Verwaltung. Er überprüft die Einzelfallentscheidungen daher nicht, sodass auch Aktenvorlagen aus Gründen des Datenschutzes unzulässig sind.

Im Auftrage

Dr. Dengel